

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 13/4174 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 14. Juni 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits**

#### **A. Problem**

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine soll im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der ehemaligen UdSSR andererseits ersetzen.

Mit der Einbeziehung der Ukraine ins Vertragsnetz der Europäischen Union soll ein Beitrag zur Stabilisierung der Ukraine geleistet werden. Die Politik der Europäischen Union ist deshalb darauf gerichtet, die Entwicklung der Ukraine hin zu einem stabilen, unabhängigen und demokratischen Staat zu fördern; denn das politische Schicksal ist für die Sicherheit der Europäischen Union wie auch der mittel- und osteuropäischen Länder von großer Bedeutung.

Darüber hinaus sollen mit dem Vertrag die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die Anstrengungen der Ukraine beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft unterstützt, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in der Ukraine gefördert und die von der Ukraine angestrebte Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone vorbereitet und erleichtert werden.

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, sowie

die Beachtung der Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie z. B. in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt worden sind, sind wesentliche Bestandteile des Partnerschaftsabkommens. Dies hat zur Folge, daß bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen eine sofortige Kündigung – im Dringlichkeitsfall ohne vorherige Konsultationen – möglich ist.

Die wichtigsten Elemente der Zusammenarbeit sind die vertraglich bindende Beseitigung der bisher nur autonom aufgehobenen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, weitere Bestimmungen zur Erleichterung des Warenverkehrs, ein Verbot der Diskriminierung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeits- und Sozialrecht, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften, Regeln über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs.

#### **Einstimmigkeit im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Finanzielle Verpflichtungen entstehen aus der im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vorgesehenen Weiterführung des TACIS-Programms nicht. Die finanzielle Hilfe des bisherigen TACIS-Programms soll gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates in Essen vom Dezember 1994 bis 1999 verlängert werden. Über die Höhe der Beträge wird die Europäische Gemeinschaft im jährlichen Haushaltsverfahren beschließen.

Verwaltungskosten können durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4174 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1996

## **Der Auswärtige Ausschuß**

**Dr. Karl-Heinz Hornhues**

Vorsitzender

**Reinhard Freiherr von Schorlemer**

Berichterstatter

**Karsten D. Voigt (Frankfurt)**

Berichterstatter

**Gerd Poppe**

Berichterstatter

**Bericht der Abgeordneten Reinhard Freiherr von Schorlemer,  
Karsten D. Voigt (Frankfurt) und Gerd Poppe****I.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 101. Sitzung am 25. April 1996 die Drucksache 13/4174 dem Auswärtigen Ausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

**II.**

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4174 – in seiner 32. Sitzung am 22. Mai 1996 beraten und ihn einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 12. Juni 1996 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

**III.**

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4174 – in seiner 40. Sitzung am 12. Juni 1996 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Bonn, den 12. Juni 1996

**Reinhard Freiherr von Schorlemer**

Berichterstatter

**Karsten D. Voigt (Frankfurt)**

Berichterstatter

**Gerd Poppe**

Berichterstatter